

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
07.05.2026**7.82.00**Änderung des Fachanhangs zur Lehramtsordnung für das Fach Deutsch
an Haupt- und Realschulen**Erster Beschluss
zur Änderung des Fachanhangs zur Lehramtsordnung der Justus-Liebig-Uni-
versität Gießen für das Fach Deutsch an Haupt- und Realschulen des Fachbe-
reichs 05**

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat das Direktorium des Zentrums für Lehrkräftebildung der Justus-Liebig-Universität Gießen im Benehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 26.11.2025 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

**Art. 1
Änderungen**

Der Fachanhang zur Lehramtsordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Fach Deutsch an Haupt- und Realschulen vom 29.03.2023 erfährt die im Anhang dargestellten Änderungen.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 07.05.2026
Prof. Dr. Katharina Lorenz
Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang:

Darstellung der Änderungen

Änderung des Fachanhangs zur Lehramtsordnung für das Fach Deutsch an Haupt- und Realschulen	07.05.2026	7.82.00
--	------------	---------

Anhang: Darstellung der Änderungen

§ 2 Teilnahme an Veranstaltungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Veranstaltungsterminen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Veranstaltungsterminen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.

(3) Die erforderliche Teilnahme ist gegeben, wenn höchstens drei Lehrveranstaltungstermine versäumt wurden. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten, jedoch maximal bis zur Hälfte der Lehrveranstaltungstermine, entscheidet die oder der Lehrende, in welcher Weise die Fehlzeiten durch Äquivalenzleistungen ausgeglichen werden können.

~~(1)~~(4) Zulassung zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die entsprechende Prüfungsvorleistung noch erbracht wird.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Anhang in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses tritt zum SoSe 2026 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen fort. und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen.